

BGE 45 II 322

Bundesgericht (BGE), 1919-01-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bge_45_II_322

FR: ATF 45 II 322

IT: DTF 45 II 322

Volltext

Obligationenrecht. N^o 49. dass der behauptete Irrturn nicht ein wesentlicher im Sinne des Art. 24 OR ist. Von einem Irrtum gemäss Art. 24 Ziff. 3 kann schon . deswegen keine Rede sein, weil für die Zeit des Abschlusses bzw. die Zeit des Einganges der Ware (also des Liefer- tannines) der Beklagte sich über die Preisverhältnisse gar nicht geirrt hat. Der MOLLtagner war damals nicht erheblich mehr wert als der Beklagte meinte. Geirrt hat sich der Verkäufer damals nur insofern, als er annahm, die Uquidation des Geschäftes werde in der vorgesehenen Zeit vor sich gehen. Dieser Irrtum aber ist ein IUIwesellt-)jeher. Andernfalls müssten alle durch den Krieg ver- zögerten Geschäfte anfechtbar sein. Er ist nur ein Irrtum im Motiv, im Resultat, ein IrrUm über die Einträglich- keit eines Geschäftes, de- sich auch auf Art. 24 Ziff. 4 nicht stützen kann. Demnach erkennt das Bundesgericht : Die Berufung wird abgewiesen und das Urteil des Handelsgerichts Zürich vom 11. Februar 1919 bestätigt. 49. tJrteU der I. Zivilabteilung vom la. Juni 1919 i. S. von Eahn gegen „Schröters Erben. B et ru g '1 B ü rg s eh af t oder Vertrag zu Gunsten Dritter? - Une r 1 a u b t e H a n d I u n g. Die ausserordentliche Verjährung des Art. 60 Abs. 2 OR ist nicht anwendbar, wenn durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, . dass die Handlung, aus welcher die Zivilklage hergeleitet wird, nicht strafbar sei. K ein e neu e Ein red e i. S. von Art. 80 o G. weil die kanton. Instanz die Verjährungsfrage von sich aus untersucht hatte. A . - Mit Vertrag vom 17. Mai 1905 verkaufte Tbeodor Schröter in Zürich sein VerJagsgeschäft um 300,000 Fr. an Erhard Richter. Um die geforderte Anzahlung von Obligationeurecht. N^o 49. 323~ HOO,000 Fr. leisten zu können, setzte sich Richter in Beziehung mit F. Grebner aus Berlin, damals in Affoltern, und mit F. Spörri in Baden, die beide bedeutende Dar- leihen in Aussicht stellten. Richter setzte eine Berechnung der Rentabilität des Geschäftes auf, worin ein jährlicher Reingewinn von 72,000 Fr. ausgewiesen wurde. Diese Aufstellung trug am Fusse den von Richter eigenhändig geschriebenen Satz : « Umstehende Bilan'z habe an Hand der schriftlichen Angaben des Herrn Tb. Schröter und darauffolgender persönlicher Prüfung der Bücher und. Fakturen möglichst genau und gewissenhaft selbst aufge- stellt und kann für Richtigkeit (kleinere Irrungen vorbe- halten) jederzeit ein~tehen. » Am 1. Juli 1905 ging Grebner mit Richter einen Darlehensvertrag ein, wonach er diesem 35,000 Fr. zu beschaffen hatte, gegen 5 % Zins und einen Anteil am ReingeWinn des Geschäftes von 11,67%, wobei Richter die Garantie übernahm, dass dieser Gewinnanteil we- nigstens 15 % des Darleihenskaptals, also 5250 Fr., neben der Verzinsung betragen werde. Tatsächlich be- zahlte Grebner nur 34,000 Fr. Es steht fest, dass dieses Geld mit der Anzahlung Richters in die Hand des Theodor Schröter gelangt ist. Schon nach dem ersten Geschäftsjahr stellte sich heraus, dass der von Richter berechnete Reingewinn bei weitem nicht erreicht werde, und dass bei den vorhandenen Zins- und Abzahllngslasten das Geschäft sich nicht halten lasse. Richter klagte gegen Schröter auf Aufhebung des Kaufvertrages wegen Betruges und erzielte auf dem Vergleichsweg einen Nachlass von 20,000 Fr. auf der Kaufsumme. Dagegen schlug Grebner die ihm anerbote ne Rückzallung

des Darlehens samt Zins aus. Am 30. November 1908 trat Richter das Verlags- geschäft zum Preise von 280,000 Fr. an Fritz Schröter, , Sohn des Theodor Schröter, ab. Entgegen dem Darlehens- vertrag erhielt Grebner vom Verkaufe erst nach Abschluss Kenntnis. Dem Käufer wurde die Schuld des Verkäufers, 324 Obligationenrecht. N° 4H. gegenüber Theodor Schröter überbunden ; die restierenden 136,787 Fr. sollten vom Käufer durch eine Bürg- und Selbstzahlerschaft des Theodor Schröter sichergestellt. . mit 5 % verzinst und in Raten abbezahlt werden, und zwar solange halbjährlich je 10,000 Fr. mit entsprechen- den Zinsen, als die Verbindlichkeiten des Verkäufers :gegenüber Spörri und Grebner nicht vollständig bezahlt sein würden. Im Original des Vertrages hatte Theodor Schröter da, wo von seiner Bürg- und Selbstzahler- schäftsverpflichtung die Rede ist, seinen Namenszug am Rande beigefügt; eine besondere Urkunde scheint hierüber nicht aufgestellt worden zu sein. Deber Richter wurde am 16. Februar 1909 der Konkurs eröffnet und am 29. April 1910 beendet. Dabei kam Grebner, wie die laufenden Gläubiger überhaupt, vollständig zu Verlust. Im Konkurs hatte der Gläubiger- ausschuss beschlossen, den Kaufvertrag Richters mit Fritz Schröter als Ganzes nicht anzufechten, weshalb denn auch das Guthaben Richters von 136,787 Fr. auf den Käufer verwertet und für 10,000 Fr. dem Buch- drucker Meyer zugeschlagen wurde. Dagegen sollte die im Vertrag liegende Begünstigung des Theodor Schröter angefochten werden; der bezügliche Auftrag wurde aber nicht ausgeführt. Auch Grebner verlangte die Aus- sonderung der Forderung Richters auf Theodor Schröter, weil dieser im Verträge die Verpflichtung übernommen habe, die Darlehensgläubiger Grebner und Spörri direkt zu befriedigen. Die Klage wurde aber abgewiesen. Inzwischen, nämlich am 15. Mai 1909, trat Fritz Schröter das Verlagsgeschäft wiederum an den Vater - Theodor Schröter zum Preise von 280,000 Fr. ab. Dafür übernahm dieser die Schuld des Fritz Schröter an die Konkursmasse Richter im Betrage von 92-937 Fr. 71 Cts., ferner frühere Geschäftsschulden desselben im Betrage von 43,849 Fr. 99 Cts., und endlich wurde die eigene Restforderung des Theodor Schröter an Richter, die Fritz Schröter seinerzeit mit dem Geschäft übernommen Obligationenrecht. N° 49. 325 I hatte, im Betrage von 143,212' Fr. 30 Cts. verrechnet. Suäter ;erkaufte Theodor Schröter das Verlagsgeschäft zum Preise von 200,000 Fr. an Buchdrucker Meyer. Auf Veranlassung Grebners wurde gegen Richter, Fritz und Theodor Schröter Anklage wegen betrügerlich- n Bankrotts und Gläubigerbegünstigung erhoben. Das Bezirksgericht Zürich hat mit Urteil vom 11. Oktober 1911 die ~ngeklagten freigesprochen. Die Berufung der Zivilpartei gegen dieses Urteil ist vom Obergericht mit Beschluss vom 28. August 1917 als verspätet zurückge- wiesen worden. .-; - Im vorliegenden, im September 1912 angehobenen ZIVILprozesse hat Grebner folgende Begehren gestellt: « 1. Ist der Beklagte verpflichtet, dem Kläger 49,150 Fr. » plus Zins zu 5% seit 11. Dezember 1918 zu bezahlen i } plus 90 Cts. Betreibungskosten ? » 2. Ist eventuell der Kaufvertrag vom 30. November 1908 zwischen Erhard Richter als Verkäufer und Fritz Schröter als Käufer, sowie der weitere Kaufvertrag > } Zwischen Sohn Fritz Schröter als Verkäufer und Vater Theodor Schröter als Käufer der Aktiven des urspr., ings- . } lichen Schröter'schen Buchhandelsgeschäftes als fraudulös anfechtbar und aufzuheben i und ist demgemäß mäss d-r an diesen fraudulösen Geschäften beteiligte. \ } Beklagte für den gestiftet an Schaden von 49,150 Fr. i } plus Zins zu 5 % seit 11. Dezember 1908 eventuell . } eine geringere richterlich zu bestimmende 'Summe > } haftbar und zahlungspflichtig ? C. - Das Bezirksgericht Horgen hat mit Urteil vom 8. Mai 1915 die Klage abgewiesen. Die I .. Appellations- kammer des Obergerichts dagegen hat unterm 19. Dezember 1917 die Klage im Betrage von 7139 Fr. nebst 5 % Zins seit 2. Februar 1909 geschützt und die Mehr- forderung abgewiesen. . D. :- Gegen dieses Urteil haben beide

Parteien - die Klägerin Alice von Hahn als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Grebner und die Erben de~ ebenfalls ver- 326 Obligationenrecht. N- 41}. storbenen Beklagten Th~odor Schröter - rechtzeitig diE Berufung an das Bundesgericht erklärt, mit den Anträgen: 1; Die Klägerin : • « Es sei die Klage in vollem Umfange gemäss Rech~s » begehren 1, eventuell es sei die Anfechtungsklage 1m » Sinne von Rechtsbegehren 2 gutzuheissen. }} 2. Die Beklagten : «1. Es sei die Berufung gutzuheissen und in Aufhebung I) des angefochtenen Urteils die Klage gänzlich abzu- I) weisen. I) 2. Eventuell seien die Akten durch das Bundes- }} gericht durch Erhebung einer Expertise darüb~l~ zu » ergänzen, welches der mutmassliche Erlös ?es strelligen I) Verlagsgeschäftes gewesen wäre, wenn es ffil Konk~se » Richters hätte verkauft werden müssen, und gestützt !) darauf ein neues Urteil im Sinne der Abweisung der I) Klage zu fällen. »3. Weiter eventuell seien die Akten zum Zwecke der »unter 2. beantragten Aktenergänzung und zur Ausläl- I) lung eines neuen Urteils an die Vorinstanz zurückzu- . I) weisen. » Das Bundesgericht zieht .in Erwägung: 1. - Die Klägerin hat in erster Linie den Standpunkt eingenommen, Theodor Schröter habe Richter ~entlic!l die unwahre Angabe gemacht, das Verlagsgeschäft werfe einen jährlichen Reingewinn von 72,000 Fr. ab, und durch diese gleiche unwahre Angabe sei Grebner bewogen worden, Richter das Darlehen von 35,000 Fr. zu ge- wahren. Die kantonalen Instanzen haben aber dargetan, dass von einelll solchen Betrug in Wirklichkeit nicht die Rede sein könne. Es genügt, in dieser Hinsicht auf ihre Ausführungen zu verweisen, denen gegenüber die Klä- gerin in der Berufungsinstanz nichts stichhaltiges ,or- gebracht hat. . 2. - Sodann macht die Klägerin geltend, Theodor Schröter habe die Schuld Richters an Grebner über- . Obligationenrecht. N° 49. 327 ; nommen, beziehungsweise er habe dieselll gegenüber für jene Verbindlichkeit Bürgschaft geleistet, oder aber es liege ein Vertrag zu Gunsten Dritter im Sinne von Art. 128 aOR vor. Richtig ist, dass in Ziff. BI des Ver- trages vom 30. November 1908 zwischen Richter und Fritz Schröter eine Bürg- und Selbstzahlerschafts- verpflichtung des Theodor Schröter erwähnt ist, wobei -dieser am Rand seine Unterschrift beigesetzt hat. Will man hierin eine gültige Bürgschaft erblicken, so besteht sie aber jedenfalls nur zu Gunsten Richters, für dessen Kaufpreisforderung an Fritz Schröter, nicht zu Gunsten Grebners. Wie die kantonalen Instanzen aktengellläss und daher für das Bl!ndesgericht verbindlich festgestellt haben, ist zwischen Theodor Schröter und Grebner niemals weder eine Schuldübernahme vereinbart, noch eine Bürgschaft abgeschlossen worden, und Grebner hat weder je ein solches ({ Obligo », noch eine Bürgschafts- yerpflichtung ausgehändigt erhalten. Dass Richter Schuld- Hef Grebners bleiben sollte, ergibt sich aus dem Vertrag mit aller Deutlichkeit; es fand also nicht einmal eine Schuldübernahme durch Fritz Schröter, geschweige denn durch Tlleodor Schröter statt. Allerdings wurde die Uebernahme einer direkten Verpflichtung durch Vater und Sohn Schröter ins Auge gefasst, indem Richter dem Grebner die Abtretung eines Teiles der Forderung an Fritz Schröter, mit der Bürg- und Selbst- zahlerschaft des Theodor Schröter, gegen seine Entlassung aus der Schuld pflicht anbot ; allein die Sache kam nicht zustande. Ebenso wenig kann von einem Vertrage. zu Gunsten Dritter im Sinne von Art: 128 aOR gesprochen werden~ Die Annahme eines zwischen Richter und Fritz Schröter einerseits und Theodor Schröter andererseits abgeschlossenen Vertrages, welcher Grebner als Be- günstigten berechtigt hätte, sich für seine Forderung an Richter durch Theodor ~chröter bezahlt zu machen, ist schon deshalb von der Hillld zu- weisen, weil sie der tat- sächlichen Grundlage entbehrt ; sie lässt sich .auch nicht 328 Obligationenrecht. No 49. mit etwelcher Schlüssigkeit aus der Korrespondenz her- leiten, weshalb auf die weitere Frage, ob Grebner die Erfüllung rechtsgültig gefordert habe, nicht einzutreten . ist. , 3. - Vor den kantonalen

Instanzen hat die Klägerin weiterhin die Uebertragung des Geschäftes von Richter auf Fritz Schröter und von diesem auf Theodor Schröter gestützt auf Art. 288 SchKG angefochten, wobei sie geltend machte, der erste Vertrag sei simuliert. Allein da sie diesen Standpunkt selber nicht mehr aufrechterhält, erübrigt es sich, auf die einzelnen dabei zu entscheidenden Fragen einzugehen; es mag lediglich bemerkt werden, dass auch hier die übereinstimmenden Ausführungen der kantonalen Instanzen nach keiner Richtung als rechts- irrtümlich erscheinen, sondern vielmehr in allen Teilen zutreffen. 4. - Es bleibt zu untersuchen, ob Theodor Schröter der Klägerin aus unerlaubter Handlung haftete und die Klage aus diesem Rechtsgrunde gutgeheissen werden könne. Dabei ist in erster Linie die von den Beklagten erhobene Verjährungseinrede, und zwar zunächst auf ihre Zulässigkeit zu prüfen. Denn diese Einrede ist zum ersten Mal in der 'Berufungsinstanz' erhoben worden. Allein das rührt davon her, dass der Rechtsgrund der unerlaubten Handlung im Prozess klägerischerseits gar nicht geltend gemacht worden war, sondern überhaupt erst von der Vorinstanz aufgeworfen worden ist, sodass die Beklagten erst in der Berufungsinstanz dazu haben Stellung nehmen können. Bei dieser Sachlage ist der Einwand der Klägerin, es handle sich um ein nach Art. 80 OG unzulässiges Novum, als unstatthaft zurückzuweisen. Die Einrede ist deshalb keine neue, weil die Vorinstanz die Haftung aus unerlaubter Handlung im angefochtenen Urteil voll und ganz behandelt und dabei auch die Verjährungsfrage untersucht hat, obschon nach Art. 160 aOR der Richter die Verjährung nicht von Amtes wegen berücksichtigen konnte, sondern das Vorbringen der Einrede durch die Obligationenrecht. N° 49. 319 Partei abwarten muss. Der Tatbestand ist also nicht in unzulässiger Weise in der eidgenössischen Instanz erweitert worden, sondern die Verjährungseinrede war bereits im kantonalen Tatbestand, wie er dem Bundesgericht unterbreitet worden ist, enthalten. In der Sache selber ist, was zunächst die in Art. 69 Abs. 2 alt (= 60 Abs. 2 rev.) OR vorgesehene ausserordentliche Verjährung, d. h. die Annahme der längeren strafrechtlichen Verjährungsfrist auch für den Zivilanspruch betrifft, der Vorinstanz insofern beizufolgt, als für die Anwendung dieser Bestimmung eine vorläufige Strafverfolgung oder gar ein Strafurteil nicht notwendige Voraussetzung ist, vielmehr der Zivilrichter, wenn kein Strafurteil vorliegt, in der Prüfung der Frage, ob die Handlung strafbar sei, frei ist (vergl. Art. 59 alt, 53 rev. OR). Wenn die Vorinstanz aber weiter ausführt, der Zivilrichter sei an ein vorangegangenes freisprechendes Urteil des Strafrichters nicht gebunden, so übersieht sie, dass die Strafbarkeit hier Voraussetzung des Zivilanspruchs, beziehungsweise der längeren Verjährung, ist, es sich somit um einen Fall wahrer Präjudizialität des im Strafprozesse ergangenen Urteils handelt. Das Bundesgericht hat denn auch, wie schon seit Jahrzehnten in Auslegung des Begriffes der «strafrechtlich verfolgbaren Handlung» in Art. 6 Abs. 3 FHG (s. insbes. AS 37 II S. 571 f.), in den neueren Urteilen i. S. Favrat gegen Fillietaz (AS 38 II S. 485 f.) und Brandversicherungsanstalt Bern gegen Binggeli (AS 44 II S. 177 f.) ausgesprochen, dass eine Schadenersatzklage aus strafbarer Handlung dann nicht mehr erhoben werden könne, wenn die Strafbehörden rechtskräftig festgestellt haben, dass dem Staate aus der erwähnten Handlung kein Strafanspruch erwachsen sei (vergl. ferner WEIBS, Konnexen Zivil- und Strafsachen S. 259 ff. und Berufung S. 297 f.; BECKER, Kommentar zum OR Art. 60 S. 257). Danach ist als bundesrechtlicher Satz anzusehen, dass wenn durch rechtskräftiges Urteil festgestellt ist, die Handlung, aus Obligationenrecht. N° 49. welcher die Zivilklage hergeleitet wird, sei nicht strafbar, die Bestimmung, dass die längere strafrechtliche Verjährungsfrist auch für den Zivilanspruch gelte, nicht zur Anwendung kommt, weil der Zivilrichter an das Strafurteil gebunden ist. Wenn daher die Vorinstanz,

trotzdem der Strafrichter das Vorhandensein einer strafbaren Handlung bereits rechtskräftig verneint hatte (s. Urteil des Bezirksgerichts Zürich vom 11. Oktober 1916 und Beschluss der H. Appellationskammer des Obergerichts Zürich vom 28. August 1917), das freisprechende Urteil als « nicht in Betracht kommend » bezeichnet und die Frage, ob der Tatbestand des betrügerischen Bankrottes und der Gläubigerbegünstigung gegeben sei, nochmals frei geprüft und entschieden hat, so hat sie das Anwendungsbereich des Art. 69 Abs. 2 aOR in unzulässiger Weise erweitert und damit Bundesrecht verletzt; sie durfte nicht mehr auf die längere Verjährungsfrist des Strafrechtes abstellen, gleichviel ob sie ihrerseits, im Gegensatz zum Strafrichter, der Auffassung war, dass tatsächlich eine strafbare Handlung vorliege. It somit die Anwendbarkeit der ausserordentlichen Verjährungsfrist des Art. 69 Abs. 2 aRO auf den vorliegenden Schadenersatzanspruch ausgeschlossen, so kann, sich nur noch fragen, ob er innerhalb der ordentlichen Verjährungspflicht des Art. 69 Abs. 1 aOR geltend gemacht worden sei. Demnach ist zu prüfen, wann Grebner frühestens Kenntnis von der Schädigung und der Person des Täters erlangt hat. Als schädigende Handlung kommt entscheidend in Betracht die Mitwirkung des Theodor Schröter bei dem am 30. November 1908 zwischen Richter und Fritz Schröter abgeschlossenen Verträge, durch den das Verlagsgeschäft von ersterem auf letzteren übergegangen ist. Vom Abschluss dieses Vertrages hatte aber der damalige Vertreter Grebners, Rechtsanwalt Dr. Schnabel, spätestens am 10. Dezember 1908 Kenntnis, wie aus dessen Brief vom gleichen Tage an Fritz Schröter hervorgeht. Dieser Brief zeigt, dass Dr. Schnabel schon Obligationenrechtl. N° 4:1. 331 damals im Verträge Richter- Fritz Schröter eine Begünstigung des Theodor Schröter, also eine seinen Mandanten schädigende strafbare Handlung erblickt hat. Von dem Umfange der Schädigung sodann erhielt er spätestens mit der Ausstellung des Verlustscheines im Konkurs Richter, am 2. April 1910, Kenntnis. Da das Wissen des Vertreters als eigenes Wissen Grebners zu gelten hat, lief somit die ordentliche einjährige Verjährungsfrist des Art. 69 Abs. 1 aOR von diesem Zeitpunkt an. Die klägerischen Ausführungen darüber, dass auf den Zeitpunkt der Entdeckung des sogenannten Geheimvertrages zwischen Fritz Schröter und Theodor Schröter über den Rückverkauf des Geschäftes an letzteren abgestellt werden müsste, gehen fehl; dieser Vorgang war keineswegs eine notwendige Voraussetzung für die Erhebung einer Schadenersatzklage gegen Theodor Schröter aus unerlaubter Handlung. DeilR schon mit dem Vertrag vom 30. November 1908 war das Verlagsgeschäft aus dem Eigentum Richters ausgeschieden und damit dem Beschlag der Gläubiger entzogen; die Voraussetzungen für den Eintritt der Verjährung waren am 22. April 1910 nach allen Richtungen erfüllt. Nun steht fest, dass Grebner in der Jahresfrist, seit diesem Tage einen Schadenersatzklage nicht angehoben hat (die vorliegende Klage wurde erst im September 1912 eingereicht) und innert dieser Frist auch eine Handlung, durch welche die Verjährung gemäss Art. 154 aOR unterbrochen worden wäre, nicht erfolgt ist, weshalb ein allfälliger Anspruch auf Schadenersatz verjährt und die Deliktsklage schon aus diesem Grunde abzuweisen ist, ohne dass untersucht zu werden braucht, ob im übrigen die Voraussetzungen einer unerlaubten Handlung gegeben wären. Demnach erkennt das Bundesgericht: 1. Die Berufung der Klägerin wird abgewiesen. 2. Die Berufung der Beklagten wird als begründet abgewiesen. AS 45 11 - 1917 332 Obligationenrecht. N° 50. erklärt und damit, in Abänderung des Urteils des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. Dezember 1917, die Klage abgewiesen. S. 50. fTlieU 4er I. ZI 11 abtelhmg vom 13. Juni 1919 i; S. Kumenthalll gegen LultrD. Haftung des Werkes gegen t ü m e r s, der zwar das Übliche, nicht aber das nach den Umständen Erforderliche und ihm Zuzumutende

vorgesehen hat. - Unfall, herbeigeführt durch 'Kippen eines Hydrantendeckels. A. - Der Kläger erlitt am 13. Oktober 1916 in der Haldenstrasse in Luzern einen Unfall. Er trat auf einen Hydrantendeckel, der lose in einem entsprechenden Falze des Schachtrahmens lag, dabei kippte der Deckel um, und der Kläger fiel vornüber, sich am rechten Fuss erheblich verletzend. Mit der vorliegenden Klage verlangte Mumenthaler von der Beklagten als Werkeigentümerin wegen fehlerhafter Anlage beziehungsweise mangelhaften Unterhaltes der Schachtbedeckung 20,000 Fr. Schadenersatz. Die Beklagte hat demgegenüber jede Haftung bestritten, weil die Anlage an sich nicht fehlerhaft und auch gut unterhalten gewesen sei. B. - Beide kantonalen Instanzen haben die Klage abgewiesen, das Obergericht, weil die Konstruktion, die die Beklagte für die Bedeckung ihrer Hydranten gewählt habe, nach dem eingeholten Gutachten allgemein üblich und seit Jahren allgemein in Gebrauch sei. Auch sei durch Zeugenbeweis erhärtet, dass in Luzern und insbesondere bei der streitigen Anlage nie ein Unfall vorgekommen. Ferner habe der Kläger nicht etwa dargetan, dass zufolge Abnutzung der fragliche Verschluss dem Normaltyp dieser Schachtbedeckungen gegenüber sich verändert ObH;iationenrc('ht, ~o ,,',u. habe. Unter diesen Umständen könne weder von mangelhafter Anlage noch ungenügendem Unterhalt die Rede sein. Auf mangelliafte Unterhaltung dürfe aber auch dann nicht geschlossen werden, wenn man, der Ansicht der Experten folgend, annehme, der Unfall sei dadurch möglich geworden, dass ein Fremdkörper habe in den Falz des Schachtrahmens eindringen können, denn um hieraus auf schlechten Unterhalt schliessen zu dürfen, hätte bewiesen werden müssen, dass die Beklagte es an der ordentlichen und übungsgemässen Reinigung habe fehlen lassen. C. - Gegen dieses Urteil hat der Kläger die Berufung an das Bundesgericht ergriffen, mit dem Antrag auf Zusprechung der Klage eventuell Rückweisung zur Be- weisergänzung. Das Bundesgericht zieht in Erwägung: 1. - Das Bundesgericht hat in konstanter Praxis daranfestgehalten, dass für die Frage, ob der Werkeigentümer das Werk richtig angelegt beziehungsweise unterhalten habe, nicht bloss auf die bei Erstellung und Unterhalt solcher Werke bestehende Übung abgestellt werden kann. Wenn der Werkeigentümer nicht haften will, muss er nicht nur das Uebliche, sondern das nach den Umständen (speziell auch nach der Funktion, die dem betreffenden Werk zukommt), Ge bot e n e . vorgenommen haben,' AS 38 11 S: 74 U,lld Urteil i. S. Nieriker gegen Geiger vom 12. November 1915. Damit ist gesagt, dass den Werkeigentümer ein Abusus nicht befreit. Andererseits aber dürfen von ihm auch nicht übertriebene z. B. zu kostspielige, mit den Interessen des Publikums in keinem Verhältnis stehende, Aufwendungen verlangt werden. 2. - ' Geht man hievon aus, so ist zunächst die Ein- wendung des Beklagten als unerheblich zurückzuweisen, der streitige SchachtV'erschluss sei gleich konstruiert gewesen, wie die Anlagen dieser Art in den meisten

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.